

# **GR\_GERICHTE A 2008 22 vom 5. September 2008**

GR Gerichte, 2008-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2008\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2008_22)

FR: GR\_GERICHTE A 2008 22 du 5 septembre 2008

IT: GR\_GERICHTE A 2008 22 del 5 settembre 2008

## **Regeste**

Kantons- und direkte Bundessteuer | Einkommenssteuer

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Kammer URTEIL vom 5. September 2008 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache betreffend Kantons- und direkte Bundessteuer 1. Anfangs 2005 wurde allen Steuerpflichtigen die Steuererklärung 2004 postalisch zugestellt. Die Einreichungsfrist für Selbständigerwerbende war dabei auf den 30. September 2005 bzw. für professionelle Steuervertreter auf den 31. Januar 2006 festgelegt, gesuchsweise erstreckbar bis Ende Juni 2006. Die Einreichungsfristen (für sämtliche Kategorien von Steuerpflichtigen) wurden überdies Ende Januar 2005 im Kantonsamtsblatt publiziert. Weil ... bis Ende Januar 2006 weder die Steuererklärung 2004 noch ein Fristerstreckungsgesuch eingereicht hatte, wurde sie von der Steuerverwaltung gemahnt und aufgefordert, die Steuererklärung 2004 innert 14 Tagen einzureichen, ansonsten ihr eine Busse auferlegt und eine Ermessenstaxation vorgenommen werde. Nachdem die Steuererklärung 2004 in der Folge nicht eingereicht wurde, erliess die Steuerverwaltung am 3. März 2006 gegenüber der Steuerpflichtigen eine eingeschriebene Bussverfügung über Fr. 300.--. Unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit gegen die Bussverfügung wurde sie zur Einreichung der ausstehenden Steuererklärung 2004 innert 8 Tagen aufgefordert sowie ausdrücklich auf die Folgen im Versäumnisfall (Vornahme einer Ermessenstaxation; beschränkte Anfechtungsmöglichkeiten) hingewiesen. Die Bussverfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Weil die Steuerpflichtige davon absah, innert der ihr gesetzten Frist die einverlangten Unterlagen einzureichen, wurde sie mit separaten Verfügungen (allesamt vom 15. März 2006) sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuer 2004 als auch für die direkte Bundessteuer 2004 nach Ermessen veranlagt. Die Veranlagungsverfügungen wurden ihr allesamt eingeschrieben zugestellt.

Weil sie sie auf der Poststelle nicht abgeholt hatte, wurden sie von der Schweizerischen Post an die Steuerverwaltung retourniert. Am 21. Juni 2006 fand sich die Steuerpflichtige erstmals bei der Steuerverwaltung zu einer Besprechung ein, anlässlich welcher ihr die Ermessenstaxationen 2004 persönlich ausgehändigt werden konnten. Sie wurde dabei darauf hingewiesen, dass die Einsprachefrist abgelaufen und die Veranlagungen rechtskräftig seien. In der Folge fanden weitere telefonische und schriftliche Kontakte zwischen der Steuerpflichtigen und der Veranlagungsbehörde statt. Mit Schreiben vom

### **E. 8**

Tagen ausdrücklich angedroht worden war, sie also aufgrund dieser förmlichen Androhung mit einer entsprechenden Sendung rechnen musste. Wenn sie sich in der Folge dann nicht

mehr um die Angelegenheit gekümmert hat, so muss sie sich die Folgen ihres Untätigbleibens nun entgegen halten lassen. d) Die Steuerpflichtige hat ihre Steuererklärung 2004 erst am 8. Januar 2008 eingereicht. Die Vorinstanz hat diese praxisgemäss als Einsprachen entgegengenommen, ist darauf jedoch wegen Verspätung nicht eingetreten. Dies war offensichtlich völlig richtig, war doch die „Einsprachefrist“ (8-tägige Einreichungsfrist) bereits Mitte März 2006 abgelaufen. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, ist aufgrund der umschriebenen, klaren Sach- und Rechtslage unbehelflich. Die Beschwerden gegen die Kantons- und die direkte Bundessteuer 2004 (Ermessenstaxation) erweisen sich als unbegründet und sind daher abzuweisen. 3. Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin. Von der Zusprechung einer Parteientschädigung an die Vorinstanz ist abzusehen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

1. Die Beschwerde wird sowohl hinsichtlich der Direkten Bundessteuer 2004 als auch der Kantonssteuer 2004 abgewiesen. Hinsichtlich der Gemeindesteuer 2004 wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 200.-- zusammen Fr. 1'000.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.